



VERFÜGUNG

vom 13. Dezember 2001

**Zürich. Bau- und Zonenordnung. Genehmigung / Öffentliche Bekanntmachung
der Genehmigung**

Mit BDV Nr. 921/2000 genehmigte die Baudirektion die Teile I und II der Bau- und Zonenordnung 1992/1999 gemäss Beschlüssen des Gemeinderates der Stadt Zürich vom 24. November 1999. Verschiedene Areale wurden wegen hängiger Rechtsmittelverfahren von der Genehmigung ausgenommen. Die Baurekurskommission I lud die Baudirektion ein, für die Festlegungen im Zonenplan in den von Rekursen betroffenen Arealen separate Genehmigungsentscheide zu treffen.

Zu diesen Bereichen gehören die Grundstücke Kat.-Nrn. 500, 502, 1494 und 1626, Zürich-Leimbach. Das Gebiet ist begrenzt von der Maneggbrücke, der Leimbachstrasse und der Sihl (Genehmigung mit Verfügung Nr. 965 vom 27. Juli 2000). Die Baurekurskommission I wies den Rekurs am 2. November 2000 und das Verwaltungsgericht eine gegen diesen Entscheid erhobene Beschwerde am 29. März 2001 ab. Gemäss Bescheinigung der Kanzlei des Verwaltungsgerichts vom 16. August 2001 ist dieser Entscheid rechtskräftig. Der öffentlichen Bekanntmachung der Genehmigung steht somit nichts entgegen.

Von der generellen Genehmigung der Bau- und Zonenordnung 1992/1999 Teile I und II mit Baudirektionsverfügung Nr. 921/2000 wurden die von einem Rechtsmittelverfahren betroffenen, im Zonenplan markierten Gebiete ausgenommen. Im Gebiet südlich der Maneggbrücke zwischen Leimbachstrasse und Sihl in Zürich-Leimbach waren nicht alle Grundstücke von einem Rechtsmittelverfahren betroffen, aber wegen des engen örtlichen und sachlichen Zusammenhangs mit den rekurrentischen Grundstücken von der generellen Genehmigung mit der Verfügung Nr. 921/2000 ausgenommen worden. Für diese Grundstücke, die dementsprechend auch nicht auf Veranlassung der Baurekurskommission I von einer separaten Genehmigungsverfügung erfasst worden sind, sind die entsprechenden Wohnzonen- und Wohnanteilbestimmungen noch zu genehmigen.

Die Baudirektion verfügt:

- I. Es wird festgestellt, dass der öffentlichen Bekanntmachung der Verfügung Nr. 965/2000 der Baudirektion vom 27. Juli 2000, mit welcher der Beschluss des Gemeinderates der Stadt Zürich vom 24. November 1999 bezüglich der Wohnzonen- und Wohnanteilvorschriften für die Grundstücke Kat.-Nrn. 500, 502, 1494 und 1626 südlich der Maneggstrasse zwischen Leimbachstrasse und Sihl genehmigt worden ist, nichts mehr entgegensteht.
- II. Die unangefochten gebliebenen bzw. nicht mehr umstrittenen Teile der Bau- und Zonenordnung gemäss Beschluss des Gemeinderates der Stadt Zürich vom 24. November 1999 werden bezüglich der noch nicht von der Verfügung Nr. 965/2000 vom 27. Juli 2000 erfassten Liegenschaften im Gebiet südlich der Maneggbrücke zwischen der Leimbachstrasse und Sihl in Zürich-Leimbach genehmigt.
- III. Der Stadtrat von Zürich wird eingeladen, Dispositiv Ziffer I der BDV Nr. 965/2000 sowie Dispositiv Ziffer II der vorliegenden Verfügung gemäss §§ 6 und 89 PBG öffentlich bekannt zu machen.
- IV. Mitteilung an den Stadtrat von Zürich (unter Beilage von drei Planausschnitten), an die Kanzlei der Baurekurskommissionen, an das Verwaltungsgericht, an das Tiefbauamt (je unter Beilage eines Planausschnittes), und an das Amt für Raumordnung und Vermessung (unter Beilage von zwei Planausschnitten).

Zürich, den 13. Dezember 2001
012263/Obl/Zwe

ARV Amt für
Raumordnung und Vermessung
Für den Auszug:

